

Landschaften von kantonaler Bedeutung

Am 2. Mai 2000 hat der Grosse Rat mit einer weiteren Anpassung des Richtplanes auch die Festsetzung der Landschaften von kantonaler Bedeutung beschlossen. Er sichert damit rund 20 Prozent des Kantonsgebiets als Landschaftsschutzzone. Dies entspricht ungefähr der Fläche, welche heute im Kanton Aargau für die Besiedlung benötigt wird. Was sind die Beweggründe und Argumente für die Errichtung von Landschaften von kantonaler Bedeutung? Besteht nun für die Landschaft Aargau Grund zur Hoffnung?

Seit Mitte des letzten Jahrhunderts ist aus dem armen Agrarland Aargau ein moderner und wirtschaftlich starker Kanton geworden. Diese Entwicklung hat in der Kulturlandschaft tiefe Spuren hinterlassen. Neben der massiven Ausdehnung der Siedlungsgebiete

Masse Telekommunikationsanlagen machen heute im Kanton Aargau mehr als die Hälfte der Baugesuche ausserhalb der Bauzone aus. Aber auch Landwirtschaft und Gartenbau setzen mit Grossbauten industriellen bzw. gewerblichen Charakters immer mehr landschaftswirksame Akzente.

Thomas Gremminger
Abteilung Landschaft
und Gewässer
062 835 34 50

muss die Kulturlandschaft, die traditionell weitgehend der Landwirtschaft und dem Gar-

tenbau vorbehalten war, einer Vielzahl verschiedener zivilisationsbedingter Ansprüche Raum bieten. Anlagen der Energie- und Trinkwasserversorgung, Strassen, Freizeitvorhaben, Kiesgruben, Abwasser- und Abfallentsorgungsanlagen sowie in zunehmendem

Landschaft und Erholungsraum unter Druck

Diese Entwicklung wird sich weiter verstärken. Wer ist noch bereit, den Geflügelmaststall am Quartierand, die Natel-Antenne auf dem benachbarten Gewerbehause oder die Hauptverkehrsachse vor seinem Garten zu dulden? Mit den wachsenden Bedürfnissen an den Lebensstandard und der Alltagshektik nimmt auch die Empfindlich-

Was sind Landschaften von kantonaler Bedeutung?

Landschaften von kantonaler Bedeutung zeichnen sich durch eine besondere Eigenart, Schönheit oder Naturnähe aus. Es sind Kulturlandschaften, die typisch für den Aargau und seine Regionen oder weitgehend intakt und wenig durch Bauten und Anlagen belastet sind. Das Ziel ist, diese Gebiete möglichst unverändert zu erhalten, Bau- und Infrastrukturvorhaben soweit notwendig von ihnen fernzuhalten und – wo sie unvermeidlich sind – diese mit erhöhter Sorgfaltspflicht in die Umgebung einzupassen.

keit gegenüber Umwelteinflüssen irgendwelcher Art zu. Zwangsläufig werden damit die notwendigen Bauten und Anlagen immer weiter in die freie Landschaft hinaus gedrängt: Der Maststall muss auf die grüne Wiese, die Antenne an den Waldrand, der Verkehr auf die Umfahrungsstrasse.

Bei allem Wachstum – die Grösse der Landschaft Aargau bleibt sich gleich. Letztlich haben alle Bemühungen der vergangenen Jahre, die unter anderem zum Beschluss des Natur- und Heimatschutzgesetzes (1966) oder des Raumplanungsgesetzes (1979) führten, nicht zu einer Entlastung der Landschaft beigetragen. Praktisch jede Sekunde wird im Aargau ein Quadratmeter Boden überbaut. Kulturlandschaft und Erholungsraum stehen weiterhin unter starkem Druck.

Wen erstaunt es da, wenn zusammenhängende freie Landschaften immer seltener und Bauten und Anlagen zunehmend als Belastung für die Kulturlandschaft empfunden werden?



Foto: Markus Bolliger

Nicht zersiedelte Landschaftskammer im Jura oberhalb Biberstein



Foto: Markus Bolliger

Ein noch weitgehend intakter Landschaftsausschnitt einer Wässermatte bei Strengelbach



Foto: Markus Bolliger

Der noch unüberbaute Teil des weiten Birrfeldes



Foto: Markus Bolliger

Obstgarten- und Reblandchaft vor dem Achenberg bei Küttigen

Die Kantonsverfassung vom 25. Juni 1980 verlangt in Paragraf 42, Absatz 2, neben dem Reinhalten von Luft und Wasser, dem Eindämmen von Lärm und dem Erhalt der Bodenfruchtbarkeit auch die Bewahrung von Schönheit und Eigenart der Landschaft.

Der Kanton Aargau sorgt vor

Gestützt auf seine Verfassung verpflichtete sich der Kanton Aargau mit Leitsatz 5 des Raumordnungskonzeptes von 1995, die offene Landschaft des Kantons vom Siedlungsdruck dauernd zu entlasten. Er stellte sich deshalb die Aufgabe, die langfristig von Hochbauten und ähnlichen Belastungen frei bleibenden Räume zu bezeichnen.

Der Grosse Rat beschloss am 17. Dezember 1996 folgerichtig, die Landschaften von kantonaler Bedeutung als Zwischenergebnis in den Richtplan aufzunehmen. Vier Jahre später erfüllte der Regierungsrat mit der Botschaft vom 26. Januar 2000 fristgerecht seinen Auftrag, die Abgrenzungen mit den Regionen und Gemeinden abzustimmen.

Am 2. Mai 2000 folgte der Grosse Rat dem Antrag von Regierungsrat und Bau- und Planungskommission und setzt mit der Anpassung der Richtplan-Gesamtkarte die Landschaften von kantonaler Bedeutung fest.

Auch die Wirtschaft profitiert

Der Aargau ist schon heute einer der am meisten belasteten Kantone. Er nimmt gesamtschweizerisch wichtige Aufgaben im Bereich des Strassen- und Bahntransitverkehrs, der Energieversorgung und der Abfallentsorgung wahr. Die Folgen davon sind auch in der Kulturlandschaft sichtbar.

Die Landschaften von kantonaler Bedeutung sollen hier bewusst ein Gegengewicht bilden. Mit rund 20 Prozent des Kantonsgebietes decken sie etwa eine Fläche ab, die der Kanton Aargau auch für seine Besiedlung benötigt.

Die wirtschaftliche Entwicklung wird dadurch nicht behindert. Im Gegenteil – die Freihaltung des Landwirtschaftsgebietes liegt auch im Interesse der Wirtschaft. Im nationalen Ringen um Standortvorteile haben schön gelegene Wohn- und Naherholungsgebiete in einem wenig belasteten Umfeld eine zunehmende Bedeutung – insbesondere für die Ansiedlung qualifizierter Arbeitskräfte mit gutem Einkommen.

In diesem Lichte sind nicht zersiedelte, offene und intakte Kulturlandschaften wertvolle Bestandteile des Lebens- und Wirtschaftsraumes des Kantons. Ihr Erhalt stellt eine wichtige Investition für die Zukunft dar.

Die Umsetzung geschieht in den Gemeinden

Die Landschaften von kantonaler Bedeutung sind keine Schutzzonen. Der Richtplan ist für die Behörden von Kanton und Gemeinden verbindlich, wirkt aber erst via Nutzungsplan auf das Grundeigentum. Für die Umsetzung erhalten die Gemeinden, die bei nächster Gelegenheit ihre Nutzungsplanung anpassen sollen, eine klare Leitlinie. Das Ziel, eine über die Gemeindegrenzen hinweg koordinierte und für den ganzen Kanton einheitliche Behandlung der erhaltenswerten Kulturlandschaften zu erreichen, ist damit ein gutes Stück näher gerückt.

Die kantonale Vorgabe wird in der Regel über eine Landwirtschaftszone mit geeigneten Bestimmungen oder über eine Landschaftsschutzzone umgesetzt werden können. In beiden Fällen besteht grundsätzlich ein grosser Spielraum, den die Gemeinden für Lösungen nutzen sollen, die den örtlichen Gegebenheiten und Bedürfnissen optimal entsprechen.

Dabei darf das wichtigste Ziel, diese Gebiete von Grossbauten und anderen vergleichbaren Eingriffen mit wesentlicher Wirkung auf das Landschaftsbild fernzuhalten, nicht aus den Augen verloren gehen. Die Messlatte für die Beurteilung solcher Vorhaben muss hier deutlich höher liegen. Auf der anderen Seite ist man sich durchaus bewusst, dass die Landschaften von kantonaler Bedeutung Teil des Land-



Foto: Markus Bolliger

Hochstamm-Obstbaumallee in einer unbebauten Landschaftskammer bei Mägenwil



Foto: Markus Bolliger

Der Mensch setzt ein markantes heimatliches Zeichen, die Landschaft heilt die Wunde.

wirtschaftsgebietes sind. Die landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Nutzungen sollen sich auch hier weiterentwickeln können, jedoch in einem auch für die Kulturlandschaft vertretbaren Ausmass.

Dieses Anliegen erhält im richtigen Moment auch auf Bundesebene Unterstützung, nämlich durch die am 1. September 2000 in Kraft getretene Änderung von Artikel 16 des Bundesgesetz-

zes über die Raumplanung. Neu dienen die Landwirtschaftszonen in der Schweiz nicht mehr nur der landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Nutzung, sondern auch dem Erhalt der Landschaft und des Erholungsraumes. Der Kanton – und schliesslich auch die Gemeinden – müssen in ihren Planungen den verschiedenen Funktionen der Landwirtschaftszone Rechnung tragen.

Die Landschaft lebt mit den Menschen

Die Landschaft ist ein sehr vielschichtiges Wesen mit charaktervollen Gesichtszügen. Einen Betrachtenden lässt sie nicht unbewegt. Starrheit ist ihr fremd, stete Wandlung ihr eigen. Auch der Mensch in ihr wandelt sich und mit ihm auch sein Landschaftsideal. Qualitäten werden neu entdeckt und den gesellschaftlichen Konventionen entsprechend immer wieder neu aufgefasst. Viele Wunden, die der Mensch in die Landschaft schlägt, vernarben, einige setzen heute sogar heimatliche Akzente. Sie tragen wesentlich zur Eigenart der Kulturlandschaft bei, ja bereichern sie sogar.

Ob sich daraus schon die sehr pointierte These zur Landschaftsästhetik ableiten lässt, «dass alles in die Landschaft gesetzt werden könne, es sei nur eine Frage der Zeit, bis es als schön empfunden werde», darf aber hinterfragt werden. Grundlegende Umgestaltungen der vertrauten Kulturlandschaften sind deshalb nach den Vorstellungen des Kantons nicht erwünscht. Wenn der Standort erkennbar Sinn macht und Form und Funktion in einem angemessenen Verhältnis zur Umgebung stehen, sind Vorhaben in einer Landschaft von kantonaler Bedeutung aber nach wie vor möglich. Wird dabei mit der notwendigen Sorgfalt vorgegangen, darf man auch auf die Wandlungskraft der Kulturlandschaft hoffen, im Vertrauen, dass sie sich den Eingriff einmal mehr einverleibt. ■☆☆



Foto: Markus Bolliger

Das Einfallen der Moderne ist deutlich, aber nicht übermässig störend – der Massstab wurde gewahrt.



Foto: Markus Bolliger

Die Funktion moderner technischer Anlagen erzwingt Erscheinungsformen, die eine landschaftliche Einordnung verunmöglichen.



Foto: Markus Bolliger

Ein sorgloser, wenig bescheidener Umgang mit den gewachsenen Strukturen führt zu einer erdrückenden Dominanz in der Landschaft.